

Verordnung

des Landratsamtes Miltenberg über das Wasserschutzgebiet **auf bayerischer Gemarkung** für die öffentliche Wasserversorgung (Brunnen I, II und III Obernburg und Brunnen I und II Eisenbach) der Stadt Obernburg. (Hinweis: Für die Grundstücke auf hessischer Gemarkung wird von der zuständigen Behörde ein eigenes Schutzgebiet festgesetzt.)

Das Landratsamt Miltenberg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) auf bayerischer Gemarkung folgende Verordnung:

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Obernburg wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 - 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet auf bayerischer Gemarkung besteht aus

5 Fassungsbereichen	= Zone I
3 engeren Schutzzonen	= Zone II
2 weiteren Schutzzonen	= Zone III

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan M 1 : 50.000 vom 15.11.2004 mit den Ergänzungen vom 10.04.2006, gefertigt vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Lagepläne 3.1 bis 3.4 im Maßstab 1 : 2.500 vom Juni 2003, gefertigt vom Ing.-Büro Jung GmbH, geändert per Roteintrag des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 06.10.2003 und vom 15.12.2004, maßgebend, die im Landratsamt Miltenberg sowie im Rathaus der Stadt Obernburg und der Gemeinde Mömlingen niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzone ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

Hinweis: In die Lagepläne Nr. 3.1, 3.2 und 3.3, M 1 : 2.500 vom Juni 2003 sowie in den Übersichtslageplan M 1 : 50.000 vom 15.11.2004 wurde vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg jeweils eine „schwarz gestrichelte Trennlinie“ eingetragen. Diese kennzeichnet das Ende der Schutzgebietsgrenze der Zone III bei alleiniger Nutzung der Brunnen I, II und III Obernburg. Bei einem Wegfall der Brunnen I und II Eisenbach kann der nördlich der Trennlinie befindliche Teil des Wasserschutzgebietes daher entfallen. Das Landratsamt Miltenberg wird, sobald die Brunnen I und II Eisenbach dauerhaft nur noch der Notversorgung dienen, im Amtsblatt des Landratsamtes Miltenberg (Bote vom Untermain, Main-echo) die Veränderungsänderung entsprechend amtlich bekannt machen. Am Tag danach gilt dann diese neue Schutzgebietsgrenze der Zone III für die Grundstücke auf bayerischer Gemarkung. Für die hessischen Grundstücke erlässt die zuständige hessische Behörde ggf. eine Änderungsverordnung.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke be-

rühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

- (4) Die Fassungsbereiche sind jeweils durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen und die weiteren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Bodeneingriffe bis 0,5 m erlaubt.	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.13)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig - für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe - für Bodenuntersuchungen mit Kleinbohrverfahren (DIN 4021) über 1 m Tiefe, wenn biologisch abbaubare Betriebs- und Schmiermittel verwendet und die Bohrlöcher im Bereich bindiger Schichten ordnungsgemäß mit quellfähigem Ton abgedichtet werden.	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.5	Untertagebergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern. (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3.)	verboten	
2.5	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten	
2.6	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig <ul style="list-style-type: none"> - für in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen - für Klärbehälter in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	grds. verboten; ausgenommen, wenn die Mischwasserentlastung wie bisher in die Mömling erfolgt. Ansonsten ist die Errichtung und Erweiterung von Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken nur nach besonderer Einzelprüfung (Ausnahmegenehmigung) und unter Beachtung entsprechender Anforderungen zulässig.	verboten
3.3	Trockenaborte (vgl. Anlage 2 Ziffer 4.1)	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen¹⁾ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken und für unbeschichtete Metalldächer 	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 10 Jahre durch Sichtprüfung und durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird.	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II 	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

¹⁾ siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	grds. verboten; bei günstigen Untergrundverhältnissen ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung (Ausnahmegenehmigungsverfahren) eine Ausnahme bei reduziertem Düngereinsatz und unter Verzicht auf chemische Pflanzenbehandlungsmittel ggf. möglich.	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zum Erreichen von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
4.15	Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen	---	verboten

5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7. und - wenn (gilt für Hangbereiche) die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn (gilt für das Mömlingtal) die Gründungssohle nicht tiefer als 2,5 m unter bestehender GOK zu liegen kommt. Sollte die Gründungssohle unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels liegen, ist der Keller wasserdicht auszuführen und der Arbeitsraum mit unbelastetem gering durchlässigem Bodenmaterial zu verfüllen. Tiefere Gründungen sind nur zulässig, wenn durch Bodenuntersuchungen nachgewiesen wird, dass gering durchlässige schützende Grundwasserdeckschichten nicht beeinträchtigt werden. 	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	Festlegungen im Bebauungsplan dürfen keine grundwasserschädliche Nutzung zulassen und bedürfen im Einzelfall einer wasserrechtlichen Genehmigung.	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ¹⁾	<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - für in dieser Zone und/oder im Ortsbereich von Eisenbach bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen und - wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 eingehalten werden. 	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ¹⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ¹⁾	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten

¹⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2; für Festmist im Überschwemmungsbereich (HQ 100) der Mömling zulässig, wenn eine unverzügliche Einarbeitung des Festmistes gewährleistet ist.	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02., für Winterraps, Wintergerste, Roggen, Triticale vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland 	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, sobald der Nitratgehalt im geförderten Rohwasser 25 mg/l übersteigt ²⁾ und soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingepflügt werden.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, <ul style="list-style-type: none"> - ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt - ausgenommen Zwischenlagerung (max. 5 Monate) von Festmist auf unbefestigten, aber jährlich wechselnden Flächen 	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6)	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten		verboten
6.9	Wildkarrungen, Anlage/Unterhaltung von Wildäsungsflächen und Wildsuhlen	---	verboten
6.10	Vergraben von Wild/Wildresten	---	verboten

²⁾ Sobald der Nitratgehalt von 25 mg/l in einer der genutzten Fassungen überschritten ist oder aufgrund eines stetigen Anstiegs mit einer Überschreitung zu rechnen ist, erfolgt durch das Landratsamt Miltenberg eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg (Bote vom Untermain, Main-Echo). Die Ge- und Verbot der Ziffer 6.4 treten dann am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung bis auf Widerruf (öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt) in Kraft.

6.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.12	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zum Erreichen von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.13	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs-, Pflege- und Erneuerungsmaßnahmen	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen
6.14	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	- nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig; - Ausnahmegenehmigungen zur Erweiterung unter Auflagen möglich	verboten
6.15	Rodung, Kahlschlag größer als 1.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig, ausgenommen Kahlschlag bis 3.000 m ² bei umgehender Begründung von standortgerechtem Mischwald und ausgenommen bei Kalamitäten. Die Details der Wiederaufforstung sind im Einzelfall mit der zuständigen Forstverwaltung abzuklären.	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.16	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4¹⁾

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Miltenberg kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Miltenberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

¹⁾ Spezielle Zuständigkeitsregelungen nach Bundes- oder Landesgesetzen (z. B. § 4 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG; § 7 Abs. 3 WaStrG -) bleiben unberührt.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Miltenberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Miltenberg und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Miltenberg und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
 - (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.
-

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- Euro (fünfzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg (Bote vom Untermain, Main-Echo) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen des Landratsamtes Miltenberg außer Kraft:
 - a) Verordnung vom 10.10.1973 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 10.11.1992 für die Brunnen I und II Obernburg
 - b) Verordnung vom 01.08.1974 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 10.11.1992 für die Brunnen I und II Eisenbach.

Miltenberg, den 14.07.2006
Landratsamt Miltenberg

gez.

S c h w i n g
Landrat

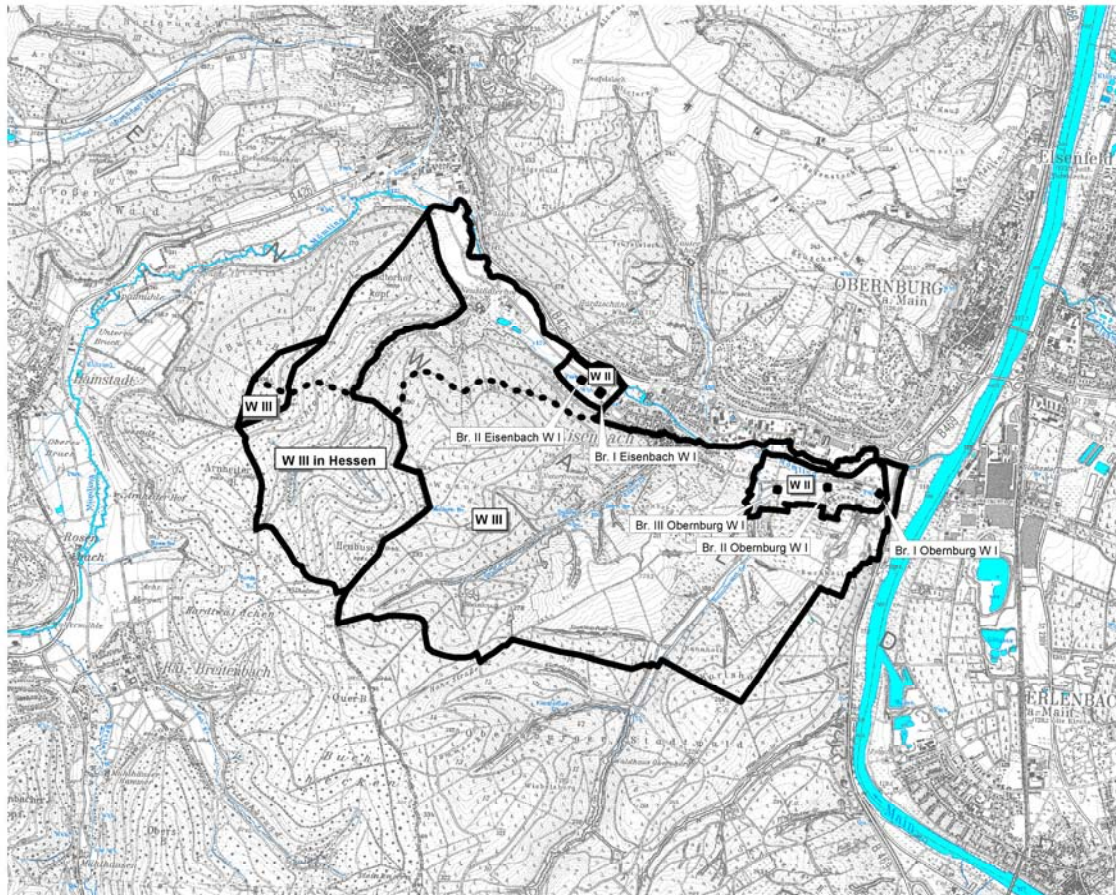
Anlage 1 (Lageplan)



Wasserwirtschaftsamt
Aschaffenburg



Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Obernburg am Main Brunnen I bis III Obernburg Brunnen I und II Eisenbach



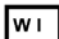



Anlage 2 zum Gutachten
Nr. W/76145-4532.5-2004/668

Ergänzung vom: 10.04.2006



0 1000 2000 3000 Meter

Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes

-  Fassungsbereich (Zone I)
-  Engere Schutzzone (Zone II)
-  Weitere Schutzzone (Zone III)
-  Weitere Schutzzone (Zone III) in Hessen
-  Trennlinie Zone III Obernburg / Eisenbach

Quellennachweis

GIS-Was, Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft
Rasterdaten topographischer Karten des Bayerischen Landesvermessungsamtes;
Wiedergabe mit Genehmigung Nr. 6/94.

Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe) mit Genehmigung des
B.LVA, Nr. 942/98, <http://www.bayern.de/vermessung>

Nachdruck oder Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Datei: \\W\Wasserschutzgebiete\WSG einzeln\Obernburg\gwm_obernburg_eisenbach.apr.
\\L-Übersicht_50000.sw
Erstellt am: 15.11.2004

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet unter www.umweltbundesamt.de/wgs).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineralölbasis	Dieselmotorenstoff; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl)	Ottomotorenstoffe (Benzin, Super) Altöle
Ethanol (Alkohol, Brennspiritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z. B. in Autobatterien) Auftausalz, Viehsalz	Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern)	einige Lösungsmittel, z. B. - Tetrachlorethen (chem. Reinigung) - Trichlorethen (zur Metallentfettung) Quecksilber Teer (Abdichtungsmittel)
Düngemittel wie z. B. - Flüssigdünger AHL - Ammoniumnitrat, -sulfat - Kaliumnitrat, -sulfat - Dicyandiamid (DIDIN)	einige Pflanzenschutzmittel, z. B. - Terbutylazin - Bentazon - Ethepon	die meisten Pflanzenschutzmittel, z. B. - Cypermethrin - Lindan - Isoproturon

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2):

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (Zone III) sind nur zulässig:

- 1. oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- 2. unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Gefährdungsstufen richten sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung. In der folgenden Tabelle sind die Gefährdungsstufen gemäß VAwS vom 18.01.2006 aufgeführt.

Volumen in m ³ (für flüssige Stoffe) bzw. Masse in t (für feste und gasförmige Stoffe)	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
bis 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A
mehr als 0,1 bis 1,0	Stufe A	Stufe A	Stufe B
mehr als 1 bis 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
mehr als 10 bis 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
mehr als 100 bis 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
mehr als 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Die Zulässigkeit wird pro Anlage ermittelt (z. B. Anlage zum Lagern von Heizöl).

Prüfpflicht in der Zone II und III:

1. Oberirdische Anlagen

- zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen Stoffen der Gefährdungsstufen B, C und D sowie
 - zum Umgang mit festen Stoffen der Gefährdungsstufen C und D
- sind alle 5 Jahre durch Sachverständige nach §§ 18 und 19 VAwS überprüfen zu lassen (d.h. z.B. Heizölverbraucheranlagen > 1.000 Liter).

2. Sämtliche unterirdische Anlagen

- sind alle 2,5 Jahre (anstelle von 5 Jahren außerhalb von Schutzgebieten) durch Sachverständige nach §§ 18 und 19 VAwS überprüfen zu lassen.

Hinweise im Internet zur Prüfpflicht nach § 19 Abs. 1 VAwS, auch außerhalb von Wasserschutzgebieten:
www.bayern.de/lfw/service/psw/sach_wg_04.htm

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silagesickersäften und Festmist sind in den Nrn. 5.3 bis 5.5 sowie im Anhang 5 VAwS geregelt.

Landwirtschaftliche Biogasanlagen unterliegen der Anlagenverordnung und sind durch Anhang 5 VAwS nicht eigens erfasst. Sie sind entsprechend LfW-Merkblatt Nr. 3.3/8 (im Internet: www.bayern.de/lfw) zu erstellen und zu betreiben. Vor Inbetriebnahme sind sie durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS überprüfen zu lassen.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,

- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4.1 **Trockenaborte** (zu Nr. 3.3):

Trockenaborte im Sinne dieser Verordnung sind alle Toilettenanlagen und deren Sammelbehältnisse, deren Abwässer nicht in eine Sammelkanalisation eingeleitet oder in einer Kleinkläranlage (§ 3 Abs. 1 Ziffer 3.1) behandelt werden (z.B. abflusslose Gruben und Abwasserbehälter, Chemie- und Campingtoiletten).

4.2 **Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser** (zu Nr. 3.5):

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) zu reinigen (Anforderungsstufe 3 des Merkblattes des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 4.4/7 „Hinweise für die Ermittlung von Anforderungen an Einleitungen aus kommunalen Abwasseranlagen“) und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z. B. Schönungsteiche, Pflanzenbeete) zu leiten.

Kleinkläranlagen, die nicht der AbwV unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen (Ablaufanforderungen entsprechend Größenklasse 1 der AbwV, Anhang 1). Ordnungsgemäßer Betrieb, Wartung und Überwachung muss zuverlässig gewährleistet sein.

Vor der Versickerung ist eine Möglichkeit zur Probenahme vorzusehen.

Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen (z. B. bepflanztes Versickerungsbeet, Brachwiese). Unterhalb der Sickerebene muss eine ausreichende Bodenschicht vorhanden sein.

Detaillierte Ausführungsbestimmungen sind dem Merkblatt des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 4.4/20 „Hinweise zur Abwasser- und Niederschlagswasserentsorgung in Karstgebieten, in Gebieten mit klüftigem Untergrund sowie in Gebieten ohne aufnahmefähige Fließgewässer“ zu entnehmen.

(Merkblätter im Internet abrufbar unter www.bayern.de/lfw)

5. **Stallungen** (zu Nr. 5.3):

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS (Anlagenverordnung) vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeit-sundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7):

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Weide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.14):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.15)

Die Verjüngungsform „**Kahlschlag**“ liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen. Zu den kleinflächigen Kahlschlägen gehört auch die streifenweise Abholzung von Altbeständen auf einer Breite von 1 – 2 Baumhöhen (30 – 50 m) ohne vorausgehende Vorbereitung.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten.

Kein Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme liegt vor, wenn die Flächen oder Streifen so klein werden, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert. Ein Kahlschlag liegt auch dann nicht vor, wenn in einem gelichteten Bestand eine ausreichende Vorausverjüngung vorhanden ist und dieser Jungwuchs bei der Hiebmaßnahme erhalten bleibt. Bei diesen naturnahen Verjüngungsverfahren mit dem Ziel der Schaffung von Jungwüchsen aus Schatt- und Lichtbaumarten findet entweder zunächst ein Aushieb von einzelnen Bäumen und die vorübergehende Belassung eines Altholzschirmes („Schirmschlag“) oder eine ungleichmäßiger Aushieb von Bäumen in trupp-, gruppen- und horstweiser (1/2 bis 2 Baumhöhen) Form („Femelschlag“) bzw. in Kombination („Schirm-/Femelschlag“) statt.

Als **Rodung** bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

Unter **Kalamitäten** sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

In Abdruck:

1. 2fach mit 1 Heftung Antragsunterlagen
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
Herr Dr. Fritsch
Cornelienstraße 1
63739 Aschaffenburg
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
 2. Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft
Lazarettstraße 67
80636 München
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
 3. Sachgebiet 21 – Gesundheitsamt
Im Hause
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
 4. mit 1 Heftung Antragsunterlagen
Stadt Obernburg
Herr Bürgermeister Berninger
Römerstr. 62 - 64
63785 Obernburg a.Main
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
 5. mit 1 Heftung Antragsunterlagen
Gemeinde Mömlingen
Hauptstraße 70
63853 Mömlingen
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
 6. Regierung von Unterfranken
Sachgebiet 52
Peterplatz 9
97070 Würzburg
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
 7. Regierung von Unterfranken
Sachgebiet 24
Peterplatz 9
97070 Würzburg
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
 8. Direktion für Ländliche Entwicklung
Postfach 5540
97005 Würzburg
mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Schreiben vom 24.11.2003, Az: LD-B-G 4500.
 9. Amt für Landwirtschaft und Forsten Aschaffenburg/Karlstadt
Antoniusstraße 1
63741 Aschaffenburg
mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Schreiben vom 04.12.2003, Az: BL-4532/2333.
-

10. Staatliches Hochbauamt Aschaffenburg
Herr Wörle
Cornelienstraße 1
63739 Aschaffenburg
mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Schreiben vom 03.12.2003, Az: 2/22/211-453-1418.
 11. Bayer. Forstamt Kleinwallstadt
Miltenberger Str. 7
63839 Kleinwallstadt
mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Schreiben vom 02.02.2004, Az: 953/2003/S 130.
 12. Bayer. Bauernverband
Werner-von-Siemens-Str. 55 a
97076 Würzburg
mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Schreiben vom 16.03.2004, Az: Kö/Zie.
 13. Bayer. Geologisches Landesamt
Heßstraße 128
80797 München
mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Schreiben vom 19.11.2003, Az: 409.1.2-43-5079.
 14. Wallmeistertrupp 670/5
Rommelstraße 31
97762 Hammelburg
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
 15. Wasserschutzpolizei Aschaffenburg
Werftstraße 1
63741 Aschaffenburg
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
 16. Wasser- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg
Obnauer Str. 6
63739 Aschaffenburg
mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Schreiben vom 25.11.2003, Az: 3-213.2/31.
 17. Regionaler Planungsverband
Bayer. Untermain – Region 1
Postfach 547
63736 Aschaffenburg
mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Schreiben vom 11.12.2003, Az: 610-St.
 18. SG 51 – Bauleitplanung
Im Hause
mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Schreiben vom 20.11.2003, Az: 51-610.13.
 19. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Residenzplatz 2, Tor A
97070 Würzburg
mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Schreiben vom 20.01.2004, Az: WÜ 30/04.
-

20. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Referat IV
Schloss Seehof
96117 Memmelsdorf
mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Schreiben vom 09.01.2004, Az: Ref.IV-sch.
 21. Deutsche Telekom AG, T-Com
Herr Reiner Deppisch
Schürerstr. 9 a
97080 Würzburg
mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Schreiben vom 27.01.2004, Az: PTI 14, Ref B/R, Reiner Dep-
pisch, Obb-1 10/04.
 22. E.ON Bayern AG, Kundencenter Schweinfurt
Herr Klaus Blümlein
Karl-Götz-Straße 5
97424 Schweinfurt
mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Schreiben vom 23.03.2004, Az: RW-TT/Sw-Blü.
 23. Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen
Abteilung Gartenbau
Mainbernheimer Str. 103
97318 Kitzingen
mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Schreiben vom 09.01.2004, Az: 740-4476.00-1/03.
 24. Bezirk Unterfranken
Fischereifachberatung
Silcherstraße 5
97074 Würzburg
mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Schreiben vom 19.12.2003, Az: 432-72330/16-8/03.
 25. Per Email:
SG 42 – Naturschutz
Im Hause
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
 26. Regierung von Oberfranken
Bergamt Nordbayern
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth
mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Schreiben vom 18.11.2003, Az: 340-3851.uf-w118-l/1-3040/2003.
 27. Abwasserverband Main Mömling Elsave
Am Wieselsweg 3
63906 Erlenbach a.Main
mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Schreiben vom 30.04.2004, Az: 610.415.
 28. Wasserbuch
-

29. Regierungspräsidium Darmstadt
-Abt. Staatliches Umweltamt Darmstadt-
Dezernat IV/Da 41.1
Wilhelminenstraße 1 – 3
64278 Darmstadt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Landratsamt Miltenberg
Miltenberg, 14.07.2006

Sch w i n g
Landrat
